

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Infektionsschutzgesetz
und für die Kostenerstattung für Impfungen
und andere Maßnahmen der Prophylaxe
(Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO)¹**

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Satz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 15. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130; S. 556) geändert worden ist, verordnen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1
Zuständige Behörde**

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinne des [Infektionsschutzgesetzes](#) sind vorbehaltlich der §§ 2 bis 7 die Landkreise und Kreisfreien Städte. ²Die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. ³In Eilfällen kann auch die oberste Landesgesundheitsbehörde die Aufgaben und Befugnisse der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Satz 1 wahrnehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, im Gebiet mehrerer Landkreise oder Kreisfreier Städte vor, kann abweichend von Absatz 1 die oberste Landesgesundheitsbehörde für diese Gebiete die notwendigen Maßnahmen treffen.²

**§ 2
Meldewesen, Übermittlungspflichten**

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

(2) Zuständige Landesbehörde für die Entgegennahme von Meldungen nach § 27 Absatz 5 und 6 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen.

**§ 3
Verhütung übertragbarer Krankheiten**

Institut des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne von § 16 Absatz 3 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

**§ 4
Schutzimpfungen und andere Maßnahmen
der spezifischen Prophylaxe**

(1) ¹Soweit der Freistaat Sachsen den Gesundheitsämtern für Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Nummer 7 des [Infektionsschutzgesetzes](#) entstandene Kosten erstattet, ist zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen. ²Die Kostenerstattung nach Satz 1 umfasst die Entgegennahme und Prüfung der von den Gesundheitsämtern bei der Landesdirektion Sachsen einzureichenden Abrechnung sowie die Auszahlung der der Landesdirektion Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel an die Gesundheitsämter.

(2) Die in § 34 Absatz 11 des [Infektionsschutzgesetzes](#) der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesene Aufgabe der Übermittlung von Impfdaten nimmt die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen wahr.

§ 5

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Zuständige Behörde im Sinne des 9. Abschnittes des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 6

Entschädigung bei Tätigkeitsverboten und bei behördlichen Maßnahmen

(1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 56 bis 58 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen. ²Arbeitgeber und Selbständige haben Anträge nach § 56 Absatz 5 Satz 3 und 4 des [Infektionsschutzgesetzes](#) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über das Portal www.amt24.sachsen.de zu übermitteln. ³§ 56 Absatz 11 Satz 3 des [Infektionsschutzgesetzes](#) bleibt unberührt.

(2) Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 65 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Behörde, die die Maßnahmen angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 16 Absatz 7 Satz 4 des [Infektionsschutzgesetzes](#) zuzurechnen ist.³

§ 7

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die der Staatsregierung durch § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 7 Satz 1, § 32 Satz 1, § 36 Absatz 6 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragen.

(2) Für den Bereich der im [Gesetz über Kindertageseinrichtungen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, geregelten Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, für den Bereich der im [Sächsischen Schulgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und im [Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, geregelten Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie für den Betrieb in den nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung wird abweichend von Absatz 1 die der Staatsregierung durch § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a des [Infektionsschutzgesetzes](#) erteilte Ermächtigung zum Erlass von Geboten und Verboten durch Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 auf das Staatsministerium für Kultus übertragen.⁴

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz](#) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und
Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

-
- 1 Überschrift neu gefasst durch **Verordnung vom 13. März 2020** (SächsGVBl. S. 82) und durch **Verordnung vom 12. Januar 2021** (SächsGVBl. S. 30)
 - 2 § 1 geändert durch **Verordnung vom 13. März 2020** (SächsGVBl. S. 82)
 - 3 § 6 geändert und durch **Verordnung vom 11. Mai 2021** (SächsGVBl. S. 526)
 - 4 § 7 neu gefasst durch **Verordnung vom 8. Juni 2021** (SächsGVBl. S. 594)

Änderungsvorschriften

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82)

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe

vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30)

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526)

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594)